

Satzung der Stadt Königstein über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) hat der Stadtrat der Stadt Königstein am 14.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters

Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Stadtwehrleiter | 80,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters | 50,00 EUR |

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter

Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) Leiter der Ortsfeuerwehren | |
| -mit bis zu 20 aktiven Kameraden | 30,00 EUR |
| -mit mehr als 20 aktiven Kameraden | 50,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehren | |
| -mit bis zu 20 aktiven Kameraden | 20,00 EUR |
| -mit mehr als 20 aktiven Kameraden | 30,00 EUR |

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte

Die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Stadtjugendwart | 40,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Stadtjugendwarts | 20,00 EUR |
| c) Kinderfeuerwehrwarte | 40,00 EUR |

- d) Stellvertreter der Kinderfeuerwehrwarte 20,00 EUR

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung der Gerätewarte

Die Gerätewarte erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gerätewart der Stadtfeuerwehr 50,00 EUR
b) Stellvertreter des Gerätewartes Stadtfeuerwehr 30,00 EUR
c) Atemschutzgerätewart 30,00 EUR

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, den Leiter der Ortsfesten Befehlsstelle und den Internetbeauftragten

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, der Internetbeauftragte und der Leiter der Ortsfesten Befehlsstelle und dessen Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit 20,00 EUR
b) Internetbeauftragter 20,00 EUR
c) Leiter Ortsfeste Befehlsstelle 44,00 EUR
d) Stellvertreter des Leiters Ortsfeste Befehlsstelle 22,00 EUR

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung sowie den Leiter der rückwärtigen Abteilung

Der Vorsitzende der der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Leiter der rückwärtigen Abteilung erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung 10,00 EUR
b) Leiter der rückwärtigen Abteilung 10,00 EUR

§ 7

Aufwandsentschädigung bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 6,00 EUR je Einsatz und teilnehmenden Kamerad gezahlt. Als Nachweis dient der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 8

Aufwandsentschädigung zu Durchführung von Brandverhütungsschauen

Dem fachlich befähigten, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandverhütungsschau eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR pro Brandverhütungsschau gezahlt.

§ 9

Weitere Aufwandsentschädigungen

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung in Höhe von 100,00 EUR, wenn im Kalenderjahr an mindestens 40 Unterrichtsstunden Fortbildung am Standort gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) teilgenommen wird. Als Fortbildung zählen die im Dienstplan aufgeführten Ausbildungsdienste und die zusätzlich angeordneten Sonderdienste.

(2) Jeder Atemschutzgeräteträger, der alle Voraussetzungen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) für den Einsatz als Atemschutzgeräteträger nachweislich erfüllt, erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 10

Höhe der Aufwandsentschädigung bei langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Königstein

Es kommt ausschließlich die Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO) zur Anwendung."

§ 11

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung erfolgt im Dezember eines jeden Jahres auf der Grundlage eines vom Stadtwehrwehrlleiter vorzulegenden Nachweises über die Teilnahme an den Einsätzen und Ausbildungen. Stichtag ist der 30.11. des jeweiligen Jahres

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird bei Änderung der ehrenamtlichen Funktion entsprechend der Vorschriften dieser Satzung anteilig jeweils zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats angepasst.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein (Sächsische Schweiz) über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2009 außer Kraft.

Königstein, 15.09.2020


Tobias Kummer
Bürgermeister



